



Satzung StadtSportverband Minden e.V.

- § 1 Der StadtSportverband Minden e.V. (im Folgenden: Der StadtSportverband) ist der Zusammenschluss der in der Stadt Minden ansässigen Sportvereine, die durch ihre Dachorganisation dem Landessportbund (LSB) angehören. Er hat seinen Sitz in Minden, wurde am 23.07.1954 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der StadtSportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des StadtSportverbandes ist die Förderung des Sports.

Zielsetzung des StadtSportverbandes ist, die Interessen der Sportvereine gegenüber Institutionen und Organisationen, insbesondere Behörden, zu vertreten, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu fördern und beratende Mitarbeit in sportlichen Belangen zu leisten. Die Eröffnung aktiver Beteiligungsmöglichkeiten an der Vorstandsarbeit des StadtSportverbandes für die Mitgliedsvereine zum Zwecke einer engen Zusammenarbeit aller Beteiligten wird stets angestrebt.

Der StadtSportverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des StadtSportbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des StadtSportverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des StadtSportverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Mitglied im StadtSportverband kann jeder Sportverein sein, der seinen Sitz in der Stadt Minden hat, dem LSB angehört und seinen Verpflichtungen gegenüber der Sporthilfe e.V. nachkommt. Sportgemeinschaften von Betrieben und Institutionen können nur Mitglied werden, wenn ihre Vereinssatzung keine Aufnahmebeschränkungen für Betriebsfremde vorsieht und es sich um eine gemeinnützige Körperschaft handelt.
- § 4a (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
I. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
II. Das Mitglied ist nach Entscheidung über den Aufnahmeantrag unmittelbar in der Hauptversammlung stimmberechtigt.
(2) Das Mitglied verpflichtet sich zur Abgabe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der bis zum Jahresende zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
(3) Die Mitgliedschaft endet mit
I. Austritt,
II. Ausschluss.
- § 4b Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem geschäftsführenden Vorstand des StadtSportverbands mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Der Austritt wird erst am Ende des Kalenderjahres gültig und entbindet nicht von den entstandenen Verpflichtungen.

- § 4c (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer
1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Stadtsportverbandes Minden nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist,
 3. der Gemeinschaft des Stadtsportverbandes Minden Schaden zufügt.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Absicht des Ausschlusses durch den Stadtsportverband gegenüber dem Betroffenen einzuräumen.

§ 4d Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen und an die von dem Stadtsportverband Minden errichteten Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber dem Stadtsportverband Minden oder dessen Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 5 Die Organe des Stadtsportverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 6a (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus Vertretern/innen der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder können folgende Vertreter/innen entsenden bis:

- | | |
|---|--------------------------|
| – 100 Vereinsangehörige | 1 Vertreter/innen |
| – bis 500 Vereinsangehörige | 2 Vertreter/innen |
| – bis 1000 Vereinsangehörige | 3 Vertreter/innen |
| – darüber hinaus je angefangene 500 Vereinsangehörige | 1 weitere/r Vertreter/in |

(2) Die Hauptversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.

(3) In der Hauptversammlung hat jede/r Vertreter/in eines Mitglieds eine Stimme. Liegt die Anzahl der anwesenden Vertreter/innen eines Mitglieds unterhalb der von diesem maximal zu entsendenden Vertreter/innen nach §6a(1), können die Stimmen auf eine/n der anwesenden Vertreter/innen zusätzlich übertragen werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Stadtsportverbandes (siehe §8).

Ein Abstimmungsergebnis wird in der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der Stimmen erzielt. In der Pattsituation gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Hauptversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Hierzu werden die 1. Vorsitzenden jedes Mitglieds entsprechend den dem Stadtsportverband vorliegenden Kontaktinformationen schriftlich oder per E-Mail kontaktiert, falls dem Stadtsportverband im Vorfeld kein/e anderer/e Verantwortliche/r genannt worden ist.

In der Folge übt der Vorstand eines jeden Mitglieds sein Stimmrecht in vertretungsberechtigter Zahl aus. Die Feststellung der im Fall eines schriftlichen Beschlussverfahrens stimmberechtigten Vertreter/innen obliegt dem jeweiligen Mitgliedsvorstand.

Das Ergebnis der mitgliedsinternen Stimmverteilung muss im Rahmen einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung der Beschlussvorlage schriftlich an den/die 1. Vorsitzende/n des Stadtsportverbands zurückgemeldet werden, sofern in dem zugegangenen Anschreiben mit der Beschlussvorlage nicht explizit ein/e andere/r Verantwortliche/r aus dem geschäftsführenden Vorstand des Stadtsportverbands genannt ist.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn eine entsprechend der Satzung vorgegebene %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

(5) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres statt. Weitere Hauptversammlungen erfolgen auf Antrag von mindestens einem Drittel der dem Stadtsportverband angehörenden Mitglieder oder auf Einberufung durch den Vorstand. Eine solche weitere Hauptversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies in dem Antrag gefordert wird.

Zur Hauptversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem/der Protokollführer/in Protokolle anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

(6) Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung mit Anwesenden und per Videokonferenz/ Telefon Zugeschalteten durchgeführt werden. Ob die Hauptversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Im Fall einer elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung mit Anwesenden und per Videokonferenz/ Telefon Zugeschalteten werden Abstimmungsverfahren sofern nicht anders beantragt mittels zur Verfügung stehender optischer, akustischer bzw. digitaler Mittel durchgeführt (z.B. Melden per Video, Abstimmung über Chat-Funktion, akustische Abfrage). Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung schriftlich (siehe §6a(4)) erfolgen.

§ 6b Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Geschäftsführer/in
- d. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- e. dem/der Jugendwart/in
- f. bis zu fünf Beisitzern/innen

Die laufenden Kassengeschäfte und die Kassenführung werden von dem/der Geschäftsführer/in erledigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtsportverbandes nach bestem Wissen und Gewissen.

Ein Abstimmungsergebnis wird im Vorstand durch einfache Mehrheit erzielt. In der Pattsituation entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Stadtsportverband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Ansonsten wird der Stadtsportverband vertreten durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende zusammen mit einem Weiteren aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- § 7 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Positionen mit dem Buchstaben a, d und e werden in den ungeraden Jahren gewählt; die Positionen mit den Buchstaben b, c und f werden in den geraden Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können ihre Reisekosten nach Maßgabe der für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen abrechnen.

Durch die Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestimmen, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Der/die erste Kassenprüfer/in scheidet auf der nächsten Hauptversammlung aus; seine/ihre Wiederwahl ist ausgeschlossen. An seine/ihre Stelle rückt der/die zweite Kassenprüfer/in. Ein/e neue/r zweite/r Kassenprüfer/in ist zu bestimmen, dazu ein/e dritte/r als Ersatzkassenprüfer/in. Seine/ihre Legitimation endet mit der vollzogenen Kassenprüfung.

- § 8 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Stadtsportverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.

Abweichend zum in § 6a (3) beschriebenen Abstimmungsverfahren, ist das Stimmrecht innerhalb dieser zweckgebundenen Hauptversammlung nicht übertragbar.

Im Falle der Auflösung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- § 9 Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27. Februar 2023 beschlossen und löst die am 14. März 2016 beschlossene Satzung mit allen inzwischen erfolgten Änderungen ab. Sie tritt mit Wirkung vom 27. Februar 2023 in Kraft.

Minden, den 27. Februar 2023

gez. Reinhard Wiech
Geschäftsführer

gez. Guido Höltke
1. Vorsitzender